

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

### Nr. 35.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen. S. 147. —  
Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Gesetzblatt. S. 159. — Inhaltsverzeichnis auf dem  
Gesetzblatt für das Deutsche Reich. S. 160.

(Nr. 139.) Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen.

Nachstehend werden die neuen Bestimmungen über die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen an Staatsbeamte, Hilfsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen bekannt gemacht.

Die Empfänger von Kriegsbeihilfen sind verpflichtet, Umstände, die eine Minderung oder den Wegfall der Beihilfen nach sich ziehen, der Zahlung leistenden Kasse anzuzeigen.

Weimar, den 14. Juni 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Gunnar

l. v.

Laufende Kriegsbeihilfen für Staatsbeamte, Hilfsbeamte, Geistliche,  
Volksschullehrer und Lehrerinnen.

1.

Staatsbeamte, Hilfsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen erhalten, sofern sie nach der Steuerrolle ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 5000 M beziehen, vom 1. Juni 1917 an laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Bestimmungen:

1917.

Herausgegeben in Weimar am 26. Juni 1917.

39